

Schwere Handverletzung mit „Einhand-Motorsäge“

Immer wieder kommt es im Grünbereich zu Unfällen durch den unsachgemäßen Umgang bzw. Einsatz der Technik. So verletzte sich ein Gemeindemitarbeiter mit einer Spezialmotorsäge schwer, als er einen liegenden Baum entasten wollte.

Was war passiert? Ein Mitarbeiter einer Gemeinde hatte die Aufgabe, einen bereits gefällten und am Boden liegenden Baum zu entasten. Dafür benutzte er eine Spezialmotorsäge, d. h. eine Baumpflege-Motorsäge (Top-Handle-Säge), umgangssprachlich auch „Einhand-Motorsäge“ genannt. Bei diesem Motorsägentyp gibt es keinen hinteren Handgriff (siehe Bilder). Durch diese besondere Konzeption des Griffsystems (kurzer Griffabstand) besteht bei der Benutzung dieser Motorsägen ein erhöhtes Unfallrisiko. Solche Spezialsägen werden von mehreren Herstellern angeboten.

Während der Entastungsarbeiten hielt der Verunfallte die Säge nur mit der linken Hand fest und schnitt sich mit der laufenden Sägekette in den rechten Oberhandrücken. Die Verletzung war so massiv, dass irreversible Schäden der Hand auftraten.

Was lief falsch?

Bei der vom Gemeindearbeiter benutzten Motorsäge handelt es sich um eine Säge, die speziell für die Baumpflege entwickelt wurde. Deshalb darf sie auch nur dort eingesetzt werden. Einzige Ausnahme: Nur

bei Arbeiten in der Hubarbeitsbühne und bei Baumpflegearbeiten mit Seilklettertechnik darf mit diesem Sägentyp gearbeitet werden! Hinzu kommt, dass eine einhändige Bedienung grundsätzlich verboten ist! Die einzige Ausnahme besteht bei der Seilklettertechnik. Dort dürfen unter bestimmten Bedingungen einzelne Schnitte mit nur einer Hand durchgeführt werden. Daher benötigt man für den sicheren Umgang mit den Baumpflugesägen auch eine besondere Qualifikation, die aber beim verunfallten Gemeindemitarbeiter nicht vorlag. Der Hersteller weist ganz gezielt am Beginn seiner Sicherheitshinweise auf die besonderen Einsatzbedingungen hin und schreibt dazu:

„Diese Spezial-Motorsäge darf ausschließlich von besonders geschultem Personal zur Baumpflege eingesetzt werden. Durch die besondere Konzeption des Griffsystems (kurzer Griffabstand) besteht bei der Benutzung dieser Motorsägen ein erhöhtes Unfallrisiko. (Schnittverletzungen durch unkontrollierte Reaktionsbewegungen der Motorsäge). Darüber hinaus sind besondere Sicherheitsmaßnahmen beim Arbeiten mit der Motorsäge erforderlich, weil mit sehr hoher Ketten-geschwindigkeit gearbeitet wird und die Schneidezähne sehr scharf sind.“

Zudem macht der Hersteller unter dem Punkt „bestimmungsgemäße Verwendung“ deutlich:

„Baumpflege-Motorsägen sind Spezial-Motorsägen mit oben liegendem Handgriff, speziell für die Baumpflege und Baumarbeiten in der Krone des stehenden Baumes. Baumpflegearbeiten dürfen nur bei entsprechender Absicherung (z. B. Hubarbeitsbühne, persönliche Schutzausstattung, Sicherung gegen Absturz) durchgeführt werden. Die Motorsäge nur zum Sägen von Holz und hölzernen Gegenständen verwenden. Für andere Zwecke darf die Motorsäge nicht benutzt werden – Unfallgefahr! Fällarbeiten oder die Aufbereitung von Kaminholz dürfen nicht vorgenommen werden. Für diese Arbeiten müssen konventionelle Motorsägen mit langem Griffabstand benutzt werden.“

Und auf Seite 8 der Gebrauchsanleitung steht unter dem Kapitel „Während der Arbeit“:

„Einhändige Benutzung der Baumpflegemotorsäge nur:

- wenn beidhändiger Einsatz nicht möglich ist
- wenn es notwendig ist, mit einer Hand die Arbeitsposition abzusichern
- wenn die Motorsäge mit festem Griff gehalten wird
- wenn alle Körperteile außerhalb des verlängerten Schwenkbereichs der Motorsäge sind

Bei einhändigem Sägen:

- niemals am abzusägenden Ast festhalten
- niemals mit der Schienenspitze arbeiten
- niemals versuchen, fallende Äste zu halten“



Baumpflege-Motorsäge MS 201 TC-M (diese Säge benutzte der Verunfallte)



Konventionelle Motorsäge mit hinterem Handgriff



Der Verunfallte hat die Spezial-Motorsäge für Entastungsarbeiten am Boden verwendet. Damit handelte er entgegen den Vorschriften des Herstellers verbotswidrig und setzte die Säge nicht bestimmungsgemäß ein. Weiterhin be-

nutzte er die Säge einhändig, obwohl der beidhändige Einsatz möglich war. Auch damit handelte er entgegen den Vorschriften des Herstellers.

Matthias Käsebier

Fazit

Die Baumpflegesäge wurde entgegen den Herstellerangaben verbotswidrig (mit einer Hand) und nicht bestimmungsgemäß (am Boden) eingesetzt. Ein unfallbegünstigender Punkt ist die mangelhafte Qualifikation des Verunfallten. Er besaß keine ausreichende Schulung, um mit dieser Art von Motorsäge zu arbeiten. Um mit Baumpflegemotorsägen arbeiten zu dürfen, muss der Bediener entsprechend der DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ über eine Schulung in Modul C oder Modul D oder über eine Seilkletterausbildung verfügen.